

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gysi AG, 6340 Baar

Seite 1

1. Geltung	<p>Verkäufe und Lieferungen der Gysi AG an Kunden erfolgen ausschliesslich aufgrund nachstehender Bedingungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.</p> <p>Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Kunden, erkennt Gysi AG nicht an, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart.</p>
2. Angebote	<p>Preislisten und Prospekte der Gysi AG enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte und mündliche Offerten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Offerten, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich.</p> <p>Verlangt der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, per Fax, E-Mail oder mündlich erklärt. Wir bestätigen die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen (z.B. Service) mündlich.</p> <p>Inhalt und Umfang der von Gysi AG geschuldeten Leistungen bestimmen sich ausschliesslich nach dem gemäss diesen Bedingungen gültig zustande gekommenen Einzelvertrags. Gegenstände, welche in den zum besseren Verständnis in Zeichnungen dargestellt sind, gehören nur zum Lieferumfang, soweit diese auch in der Offerte ausdrücklich aufgeführt sind. Technische Anpassungen und/oder Verbesserungen bleiben ausserdem vorbehalten.</p>
3. Preise	<p>Die Preise werden in der Offerte festgelegt und gelten ab Lieferwerk Gysi AG, 6340 Baar (Ex Works/Ab Werk «EXW» Gysi AG, Incoterms 2010), exkl. MwSt (Mehrwertsteuer).</p> <p>Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gehen sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Verladung, Transport, Fracht, Versicherung, Steuern und Gebühren sowie Kosten für die Überprüfung der Ware zu Lasten des Käufers.</p> <p>Nicht im Preis inbegriffen sind sodann allgemeine Nebearbeiten am Bau, wie Maurer-, Maler-, Zimmer-, Schreiner-, Elektro- und Spenglerarbeiten. Diese werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei nicht durch Gysi AG verschuldete Montageunterbrüchen, -abbrüchen oder -verzögerungen, werden dem Kunden entweder die vertraglich vorgesehene Installationspauschale oder, falls höhere Kosten entstehen, die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.</p>
4. Verpackung	<p>Ohne besondere Instruktion wählt Gysi AG die am geeignetsten scheinende Verpackung.</p>
5. Lieferung Übergang von Nutzen und Gefahr	<p>Die Lieferung erfolgt EXW, Gysi AG, Zugerstrasse 30, 6340 Baar, Incoterms 2010.</p> <p>Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald Gysi AG die Ware dem Kunden am Erfüllungsort (Lieferwerk Gysi AG) zur Verfügung stellt.</p>
6. Termin	<p>Können vereinbarte Liefertermine aus Gründen, die nicht von Gysi AG zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, behält sich Gysi AG das Recht vor, den Liefertermin angemessen zu verschieben.</p> <p>Befindet sich Gysi AG mit der Erbringung einer geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Kunde Gysi AG eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bleibt die Erfüllung bis zum Ablauf der Nachfrist aus, so ist der Kunde berechtigt, durch umgehende Mitteilung auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten.</p>
7. Vertragserfüllung Abnahme	<p>Wurde kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart, hat der Kunde Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen umgehend nach erfolgter Lieferung zu prüfen und Gysi AG allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Lieferung, gilt die gelieferte Ware als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.</p> <p>Verdeckte Mängel sind umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber innert acht Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.</p>
8. Eigentumsvorbehalt	<p>Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollen Bezahlung im Eigentum von Gysi AG. Gysi AG ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im entsprechenden öffentlichen Register gemäss anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorzunehmen.</p>

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gysi AG, 6340 Baar

Seite 2

9. Zahlungsbedingungen

Im Falle verspäteter Bezahlung gerät der Kunde für die gesamte Forderung, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, in Verzug und ist verpflichtet, einen Verzugszins von 5% und den Verzugsschaden (Maximum-Betrag) gemäss Verzugsschadentabelle des Verbandes Schweizerischer Inkassounternehmen zu bezahlen (jederzeit einsehbar unter: <http://www.vsi1941.ch/verzugsschadentabelle.html>).

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Gysi AG berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen oder für alle ausstehenden Forderungen angemessene Sicherheiten zu verlangen. Zudem ist Gysi AG berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen noch nicht erbracht, kann Gysi AG, auch wenn die Ware oder ein Teil davon bereits geliefert wurde, vom Vertrag zurücktreten, und Schadenersatz verlangen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder Gewährleistungsansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde darf Gegenansprüche gegenüber Gysi AG nur dann verrechnen, sofern diese von Gysi AG ausdrücklich anerkannt oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt sind.

10. Gewährleistung | Haftung und Haftungsbegrenzung

Vom Datum der Lieferung an gerechnet, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, für Elektronik und Motoren sechs Monate. Bei abweichenden Gewährleistungsbestimmungen unserer Zulieferanten gelten diese für die betroffenen Teile.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die nicht von Gysi AG zu vertreten sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, Nichteinhaltung von Wartungsvorschriften, Eingriffen des Kunden oder von Dritten, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder extremer Umgebungseinflüsse.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft und erhebt der Kunde rechtzeitig Mängelrüge, wird Gysi AG den Mangel wahlweise durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Weitere Ansprüche des Kunden sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

11. Unterlagen

An Offerten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Gysi AG sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Spezielle Werkzeuge und Formen bleiben auch bei ganzer oder teilweiser Kostenbeteiligung durch den Kunden im Eigentum von Gysi AG und werden nicht herausgegeben. Sie werden während fünf Jahren nach letztmaligem Gebrauch aufbewahrt.

Bei nach Kundenzeichnung gefertigten Aufträgen verpflichtet sich der Kunde, Gysi AG gegen allfällige Ansprüche aus Schutzrechten Dritter, schadlos zu halten.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Gysi AG ist Zug.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gysi AG untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (CISG).

13. Gültigkeit

Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, sofern diese zwischen dem Kunden und Gysi AG schriftlich vereinbart worden sind.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages zwischen dem Kunden und Gysi AG ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt.